



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung und des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 1. November 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 1. November 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17.12.2005 (V R 45/14) entschieden, dass umsatzsteuerrechtlich nur solche Tätigkeiten als ehrenamtlich ausgeübt werden, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden.

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung sollen die Wahlen zur Vertreterversammlung des hessischen Steuerberaterversorgungswerkes zukünftig auch elektronisch durchgeführt werden können.

Im Gesetz über die hessische Steuerberaterversorgung ist die Regelung über die Erhebung von Daten der Mitglieder an die neue Gesetzeslage nach der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

B. Lösung

Im Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung sowie im Gesetz über die Hessische Steuerberaterversorgung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf deutlich festgeschrieben, dass die Tätigkeit als Mitglieder eines Organs oder Ausschusses des jeweiligen Versorgungswerkes als ehrenamtlich erfolgt.

Die elektronische Wahl zur Vertreterversammlung des Hessischen Steuerberaterversorgungswerkes wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeführt, sowie der Passus der Datenerhebung an die aktuelle Rechtslage angepasst.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung und
des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung**

§ 3 des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Versorgungswerkes wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder können eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten.“

**Artikel 2²
Änderung des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung**

Das Gesetz über die Hessische Steuerberaterversorgung vom 13. Dezember 2001 (GVBl. I S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Die Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Versorgungswerkes wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder können eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „elektronische Wahl oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Wahl“ durch „des Wahlverfahrens“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „und außerdem bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten Zinsen“ gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten, Auskünfte
(1) Das Versorgungswerk ist berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten zu verarbeiten, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderlich ist, insbesondere für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen. Dies gilt auch für die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; 2016 Nr. L 324 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2; 2021 Nr. L 74 S. 35) von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten, insbesondere von Gesundheitsdaten. Auf die ergänzenden Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz wird verwiesen.“

¹ Ändert FFN 27-13

² Ändert FFN 50-35

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks oder der öffentlichen Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

(2) Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten sowie von der Steuerberaterkammer des Landes Hessen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Es kann insbesondere Auskünfte über den Ein- und Austritt der Mitglieder der Steuerberaterkammer des Landes Hessen einholen.

(3) Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Verwaltungsakte, können automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung)

Die Anfügung eines zweiten Absatzes in § 3 des Gesetzes über die Versorgung der Rechtsanwälte im Lande Hessen trägt wie die Regelung in Art. 2 Nr. 1 (§ 3 StBVG-E) dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015 (V R 45/14) Rechnung. Danach werden, umsatzsteuerrechtlich gesehen, nur diejenigen Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeübt, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, sofern sie nicht herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht inhaltlich den Regelungen für die Rechtsanwaltskammern (§§ 75, 183 BRAO), für die Patentanwaltskammer (§ 72 PAO), für die Steuerberaterkammern (§§ 77b, 85 StBerG) und für die Notarkammern (§ 69 Abs. 3 Satz 3 und 4 BNotO) sowie die Mitglieder der Aufgabenkommission beim Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung (§ 7g Abs. 4 Satz 6 und 7 BNotO). Auch in zahlreichen Ländergesetzen wurde in den letzten Jahren klargestellt, dass Organmitglieder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ehrenamtlich tätig werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Hessische Steuerberaterversorgung)

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 3)

Die Begründung entspricht der zu Artikel 1.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 4)

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung sollen die Wahlen zur Vertreterversammlung zukünftig nicht mehr nur durch Briefwahl, sondern auch durch eine elektronische Wahl durchgeführt werden können. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden (wie bisher) in der Wahlordnung geregelt.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 6)

Durch die Neufassung des § 6 Abs. 2 soll die Möglichkeit der Festsetzung von Zinsen bei Zahlungsverzug ersatzlos gestrichen werden, da in der Satzung nur die Festsetzung von Säumniszuschlägen vorgesehen ist. Einer über die Festsetzung von Säumniszuschlägen hinausgehenden Festsetzung von Zinsen bedarf es nicht.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 12)

Mit § 12 Abs. 1 Satz 1 wird eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das Versorgungswerk auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO geschaffen. Mit Abs. 1 Satz 2 wird von der Öffnungsklausel des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO Gebrauch gemacht. Ergänzend gelten die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes. Abs. 1 Satz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen zulässig ist. Er stellt zum einen klar, dass die Übermittlung der Daten als Unterfall der Datenverarbeitung zulässig ist, wenn sie zur Aufgabenwahrnehmung durch das Versorgungswerk erfolgt. Zum anderen darf das Versorgungswerk Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung einer anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist.

In Abs. 2 wird das gegenüber den Mitgliedern und Leistungsberechtigten bestehende Auskunftsrecht gesetzlich verankert. Es wird klargestellt, dass die Betroffenen nicht nur zur Auskunftserteilung verpflichtet sind, sondern auch schriftliche oder elektronische Nachweise vorzulegen haben.

Nach § 35a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Diese Möglichkeit soll dem Versorgungswerk in Abs. 3 eingeräumt werden. In Einklang mit § 35a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist der Erlass einer Verwaltungsentscheidung im automatisierten Verfahren nur dann zulässig, wenn es sich weder um eine Ermessensentscheidung handelt, noch ein Beurteilungsspielraum besteht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Wiesbaden, 27. Oktober 2021

Der Hessische Ministerpräsident:
Volker Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen:
Michael Boddenberg